

SICHERE BUCHUNG

Versicherte: die Gäste des Hotels

Gegenstand der Versicherung: die Annullierung der Aufenthaltsreservierung aufgrund eines plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignisses

Die Versicherung wird ausschließlich wirksam, wenn der Kunde seine vollzogene Reservierung aus einem der folgenden plötzlichen und zum Zeitpunkt der Reservierung unvorhersehbaren Gründe annulliert:

Krankheit, Unfall – für die die Unmöglichkeit den Aufenthalt zu realisieren, klinisch belegt werden muss, oder Todesfall:

Zurich Insurance Company S.A.
Modenini Moreno
Via Gino Bozzini, 3

Tel. 0458205901-045503685
Fax 045580590

VR009@agenziazurich.it

I. des Versicherten oder eines Reisepartners, vorausgesetzt, dass dessen Name dem Hotelier bei der Buchung mitgeteilt wurde;

II. des Ehepartners des Versicherten, des/der Lebensgefährten/In, der Kinder, der Geschwister, der Eltern, der Schwiegereltern, des Teilhabers der Firma des Versicherten oder seines direkten Vorgesetzten; im Fall einer plötzlichen Krankheit oder eines Unfalls wird die Versicherung nur wirksam, wenn der Kunde oder sein Reisepartner zeigen und nachweisen können, dass ihre Anwesenheit für die Krankenbetreuung und - Pflege notwendig ist. Eingeschlossen sind vorherbestehende Krankheiten, aufgrund derer Rückfälle oder Rückfälle in ein akutes Stadium plötzlich nach dem Datum der Reservierung auftreten;

b) Unmöglichkeit, den vor dem Datum der Reservierung geplanten Urlaub zu realisieren, und zwar aufgrund einer Einstellung oder einer nicht durch eigene Schuld motivierten Kündigung des Arbeitsplatzes seitens des Arbeitgebers;

c) Schwangerschaft der Versicherten oder der Reisepartnerin des Versicherten, wenn die Schwangerschaft erst nach dem Datum der Aufenthaltsreservierung festgestellt wurde;

d) Vorladung vor Gericht in der Eigenschaft als Zeuge oder Vorladung vor einen ehrenamtlichen Richter nach dem Datum der Reservierung;

e) Einberufung zum Militär – oder Zivildienst;

f) Unmöglichkeit, den Aufenthaltsort aufgrund eines Verkehrsunfalls zu erreichen, in den das eigene Fahrzeug des Versicherten verwickelt ist, vorausgesetzt, dass er nicht unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder Psychopharmaka stand.

g) Unmöglichkeit, den Aufenthaltsort aufgrund von Naturkatastrophen (Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung durch starken Regen, Überflutung, Überschwemmung durch Hochwasser in Seen und Flüssen, Erdbeben, Bodenrutschung, Hurrikan) zu erreichen,

Zurich Insurance Company S.A.
Sede a Zurigo - Capitale sociale fr. sv. 825.000.000 i.v.
Rappresentanza Generale per l'Italia
C.F. P.IVA/R.I. Milano 01627980152
Imp. aut. a norma art. 65 R.D.L. 29.4.1923 n. 966
Registro Commercio Zurigo n. CH-020.3.929.583-0

h) Sachschäden an Gütern des Versicherten oder seines Reisepartners, die seine Anwesenheit vor Ort erfordern